



www.medizin-hilft.org
info@medizin-hilft.org

FAQ elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Asylsuchende im Land Berlin¹

1. Was ist die elektronische Gesundheitskarte?

Die elektronische Gesundheitskarte dient als Krankenversicherungskarte. Auf der Karte gespeichert sind Daten des Versicherten wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Versichertennummer und Versichertenstatus. Bis auf wenige Ausnahmen ist ein Lichtbild des Versicherten aufgedruckt.

Jedes Mitglied und jeder mitversicherte Familienangehörige erhält seine eigene Karte. Die Karte ist mindestens drei und maximal 15 Monate gültig.

Die eGK muss bei jedem Arztbesuch mitgebracht werden, da sie als Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung dient und die ärztlichen Leistungen über diese Karte abgerechnet werden.

2. Wie Asylsuchende die eGK als erhalten...

...wenn man vor Januar 2016 ankam und bei der Ankunft einen grünen Schein erhalten hat?

An Asylsuchende, die schon länger in Berlin leben, werden seit Sommer 2016 sukzessive elektronische Gesundheitskarten ausgegeben. Asylsuchende müssen sich nicht selbst um die Beantragung einer eGK kümmern. Sie bekommen schrittweise einen Abholschein vom LAF zugesandt und können die eGK zu dem dort genannten Termin abholen. Dieser Prozess wird aber einige Zeit dauern. Bis alle Asylsuchenden eine eGK haben, gelten parallel weiterhin auch die Behandlungsscheine.

...wenn man nach Januar 2016 in Berlin ankommt?

Asylsuchende, die neu in Berlin ankommen müssen sich in der Erstregistrierungsstelle des LAF (Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten) in der Bundesallee 171 registrieren lassen. Dort erhalten sie dann einen Abholschein für die eGK, die nach ca. 28 Tagen abgeholt werden kann.

Des Weiteren erhalten die Asylsuchende eine vorläufige Betreuungsbescheinigung, um die Krankenversorgung bis zum Erhalt der eGK sicherzustellen und einen Befreiungsausweis von gesetzlichen Zuzahlungen. Diese Nachweise müssen bei jedem Arztbesuch vorgelegt werden.

¹ Kassenärztliche Vereinigung Berlin: „Informationen für die Praxis. Thema: Medizinische Versorgung Asylsuchender – eGK“ https://www.kvberlin.de/20praxis/70themen/asyl/praxis-info_asylsuchende4.pdf. Stand 08.12.16.



www.medizin-hilft.org
info@medizin-hilft.org

3. Wie wird die eGK in der Arztpraxis und im Krankenhaus eingesetzt?

Die elektronische Gesundheitskarte dient als Berechtigungsnachweis zur Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen (= Krankenversicherungskarte). Die Karte wird in Arztpraxen und Krankenhäusern über ein Terminal eingelesen und dann auch zur Dokumentation und Abrechnung der Behandlung genutzt.

4. Kann man auf der Karte erkennen, dass sie für einen Asylsuchenden ausgestellt wurde?

Arztpraxen und Kliniken können die eGK für Asylsuchende (erkennbar an der ungültig gemachten EHIC auf der Rückseite und der Personengruppenkennzeichnung „9“) verwenden wie alle anderen elektronischen Gesundheitskarten und quartalsweise mit der KV Berlin abrechnen.

5. Wie wird der Betreuungsnachweis, den man in der Wartezeit auf die eGK erhält, beim Arzt eingesetzt?

Die vorläufige Betreuungsbescheinigung dient als Nachweis der Krankenversicherung bis die Asylsuchenden ihre eGK erhalten. Asylsuchende können mit dieser Bescheinigung also schon einen Arzt aufsuchen, bevor sie die eGK erhalten.

6. Welche Leistungen stehen Asylsuchenden mit der eGK zu?

Der Leistungsanspruch von Asylsuchenden verändert sich durch die Einführung der eGK nicht.

Hier gelten weiterhin die Regelungen nach §4 AsylbLG bzw. §6 AsylbLG für Asylsuchende, die sich seit weniger als 15 Monaten in Deutschland aufhalten. Asylsuchende, die seit mehr als 15 Monaten in Deutschland leben, verfügen weiterhin über den Leistungsanspruch nach §2AsylbLG, haben die gleichen Ansprüche wie andere GKV-Mitgliedern.